

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundeverein Aschendorf-Hümmling.“ (kurz: JGV-ASD e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26904 Börger.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit, Verbandszugehörigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht sowie des Tierschutzes, mit Fokus auf das Emsland und das südliche Ostfriesland.
Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich. Der JGV-ASD e.V. hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, durch beratende Tätigkeiten, Ausbildung, Fortbildung und jagdliche Prüfungen für die Beschaffung leistungsfähiger brauchbarer Jagdhunde zu sorgen. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutz- und Jagdschutzgesetz ergebenden Aufträge. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - a. Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes,
 - b. Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes sowie
 - c. sonstige zur Förderung des Jagdgebrauchshundwesens geeignete Maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (kurz JGHV, Amtsgericht Bonn, VR 3209) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich mittels des Mitgliedsantrages des Vereins an den Vorstand zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags werden die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV als Dachverband anerkannt. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben können auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dessen Ende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - b. Tod des Mitgliedes oder Löschung der Rechtspersönlichkeit (Mitgliedschaft endet sofort).
2. Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es mit den Beitragszahlungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - b. es dem Vereinszweck zuwider handelt und/oder dem Verein schadet,
 - c. in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wegen tierschutzrechtlicher Vergehen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt wurde. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitgeteilt werden. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss eine Frist von 7 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 01. April des laufenden Geschäftsjahres per Bankeinzug zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Obmann für das Prüfungswesen.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. (Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Dabei soll eine Wahl von je zwei Vorstandsämtern möglichst im zeitlichen Versatz von 2 Jahren erfolgen. Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln findet nur statt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag beschließt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Einberufungsfrist von 7 Tagen schriftlich,

fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat der verbleibende Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
4. Der Vorstand kann gem. § 32 Abs. 1a) BGB auch ohne Satzungsermächtigung Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte durch Bild- und Tonübertragung ermöglichen, ohne dass die Mitglieder am Versammlungsort anwesend sein müssen.
5. Der Vorstand kann die Mitglieder zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen hierüber und teilt die Entscheidung in der Einladung sämtlichen Mitgliedern mit. Die virtuellen Mitgliederversammlungen finden in einem Chatroom, per Videokonferenz oder auch per Telefonkonferenz statt. Die ausschließliche Teilnahme durch Mitglieder wird durch Vergabe von Zugangscodes bzw. Zugangslinks sichergestellt, die den Mitgliedern rechtzeitig vor der virtuellen Mitgliederversammlung übermittelt werden. Nicht zulässig sind virtuelle Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins entscheiden. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung auch für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Zusätzlich wird der Termin der Mitgliederversammlung mit gleicher Frist durch die Bekanntgabe auf der vereinseigenen Internetseite (<https://jgv-aschendorf-huemmling.de/>) veröffentlicht, jedoch ohne Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladung kann auch in Textform postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist. Die Bekanntgabe des Termins, des Ortes und der Tagungsstätte hat in der Einladung zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Satzungsänderungen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Um eine kontinuierliche Prüfung zu gewährleisten, werden sie versetzt für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet der Kassenprüfer mit der längeren Amtszeit aus und ein Nachfolger wird für zwei Jahre neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem

Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buchführung und die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

9. Mindestens eine Woche vor der Versammlung müssen Anträge in Textform beim Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
10. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes des gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form verlangt wird. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von 8 Wochen abzuhalten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Jagdgebrauchshundverband e.V., Amtsgericht Bonn, VR 3209, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bestätigung des Vorstandes gem. § 71 BGB

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2026 überein. Ebenso die etwaig unveränderten Bestimmungen der bis zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Satzung.

Böger, den 10.04.2026

Der Vorstand: